

LANDKREIS CLOPPENBURG

GEMEINDE BARSEL
STADT CLOPPENBURG
STADT FRIESOYTHE
GEMEINDE LINDERN
GEMEINDE SATERLAND

GEMEINDE BÖSEL
GEMEINDE EMSTEK
GEMEINDE GARREL
STADT LÖNINGEN

GEMEINDE CAPPELN
GEMEINDE ESSEN
GEMEINDE LASTRUP
GEMEINDE MOLBERGEN



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Bundesnetzagentur
per E-Mail an

nep-2023@bnetza.de

61 - Planungsamt

61.1 Raumordnung und Landesplanung

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in: **Herr Thole**

Zimmer-Nr.: **R.16**

Durchwahl: **04471 15 602**

Telefax: **04471 15 661**

E-Mail: **A.Thole@lkclp.de**

Aktenzeichen:

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 18.10.2023

Gemeinsame Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2037-2045 Version 2023 2. Entwurf

Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2037/2045, Version 2023 steht im zweiten Entwurf zur Konsultation. Das Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende.

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl tragen der Landkreis Cloppenburg und die benachbarten Landkreise des nordwestlichen Niedersachsens weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes. Der Landkreis Cloppenburg ist zum gegenwärtigen Stand von folgenden Neubauvorhaben des Übertragungsnetzausbaus betroffen:

- BBPIG 6, Maßnahmen M51a sowie M51b, Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen,
- BBPIG 48, HGÜ-Leitung Heide West – Polsum
- BBPIG 49, HGÜ-Leitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Lippetal/Welver/Hamm
- BBPIG 82, HGÜ-Leitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- BalWin 1, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel – Wehrendorf
- BalWin 2, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel – Westerkappeln
- BorWin 5, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel - Garrel-Ost.
- NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1, NOR 19-1 (Windader West)

Der vorliegende NEP-Entwurf zeigt anhand zahlreicher Neuvorhaben, dass die obige Aufstellung nicht als abschließend zu betrachten ist.

Bankkonten
LzO Cloppenburg
VR-Bank in Süddoldenburg eG

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

In Bündelung mit DC 34 (Rastede – Bürstedt) kommt nach dem NEP-Entwurf DC 35 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Suchraum Marxheim) hinzu. Die Luftlinie von DC 35 durchquert den Landkreis Cloppenburg an seiner Ostseite. Auch DC 40 von Niedersachsen nach Sachsen durchquert den Landkreis Cloppenburg.

Den Bürgern des Landkreises Cloppenburg ist der Ausbaubedarf für die Energiewende allenfalls dann nachvollziehbar zu kommunizieren, wenn:

- a) sichergestellt ist, dass die zu tragenden Ausbaubelastungen nicht einseitig verteilt werden und
- b) die Vorhaben zum Übertragungsnetzausbau in der Region untereinander eng abgestimmt sowie unter Ergreifung der raum- und umweltverträglichsten Lösungen errichtet werden.

Zum vorgelegten Entwurf nimmt der Landkreis Cloppenburg wie folgt Stellung:

Zu den zugrundeliegenden Szenarien der Gesellschaftsentwicklung

Da der Szenariorahmen 2023, welcher Grundlage des NEP ist, weder die aktuellen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien noch die Auswirkungen der „Zeitenwende“ infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine berücksichtigt, wäre eine Überarbeitung des Szenariorahmens wünschenswert, bevor ein auf Klimaneutralität abgestellter NEP entworfen wird.

Es ist auch im zweiten NEP-Entwurf weiterhin irritierend, dass die Ergebnisse der Netzanalyse für die Szenarien A/B/C 2045 ein identisches Klimaneutralitätsnetz zeigen, welches sich lediglich hinsichtlich des verbleibenden Redispatch-Bedarfs unterscheidet.

Mit der für erforderlich gehaltenen Spreizung der Szenarien stand der Landkreis Cloppenburg in der Konsultation des ersten Entwurfs in der guten Gesellschaft von mehreren Ministerien betroffener Bundesländer.

Die daraufhin im zweiten NEP-Entwurf erfolgte Ergänzung des Abschnitts 5.2.6 durch knappe, gleichlautende Eintragungen für die Szenarien A/B/C, ist m. E. eine deutliche Geringschätzung des vorausgegangenen Konsultationsprozesses. Offenbar ist es nicht die differenzierte Betrachtung der einzelnen Szenarien, die zu einem identischen Ausbaunetz geführt hat. Vielmehr scheint eine nähere Betrachtung der das Mittelszenario begleitenden Szenarien A und C im Zuge der Beschleunigung schlicht ausgefallen zu sein.

Einmal mehr stellt das Ergebnis der angeblich identischen Szenarienergebnisse die uneingeschränkte Rolle der ÜNB bei der Szenarientwicklung in Frage. Zwar ist der Übertragungsnetzausbau ein zentrales Element der Energiewende – aber eben auch nicht das einzige. Eine ausgewogene Betrachtung der Energiewendeooptionen kann im Rahmen eines Klimaneutralitätsnetzes nicht mehr aus dem alleinigen Blick einer einzigen Energiesparte erfolgen. Solange ein aktualisierter Regulierungsrahmen fehlt, sollten ÜNB und BNetzA zumindest in den Begründungen von Annahmen und Szenarienergebnissen besondere Sorgfalt walten lassen.

Das Erfordernis einer Integrierten Systemplanung ist im NEP unzureichend berücksichtigt

Bereits in der Stellungnahme zum ersten NEP-Entwurf wurde auf bestehende Defizite hinsichtlich einer integrierten Gesamtplanung (Strom/Gas/Wasserstoff/unterschiedliche Netzebenen) hingewiesen. Der Landkreis Cloppenburg steht damit in der guten Gesellschaft der einschlägigen Ministerien aller sechs betroffenen Bundesländer, die den ersten NEP-Entwurf 2037-2045 konsultiert haben. Der nun vorliegende NEP-Entwurf lässt weiterhin konkrete Angaben insbesondere zur Verzahnung von Strom/Gas/Wasserstoff vermissen. Es reicht in keiner Weise aus, in Abschnitt 2.4.3 festzustellen, dass „der Ansatz aus heutiger Sicht mit hohen Unsicherheiten verbunden“ ist. Wenn dies über einen bedeutenden Teil der grundlegenden Annahmen bekannt ist, muss das Maß der Unsicherheit zwingend über Sensitivitätsanalysen eingegrenzt werden.

Sehr deutlich zeigt sich weiterhin ein Defizit bei der Beschreibung der Leistungsfähigkeit sowie der Verortung der Elektrolyseure. Es werden hierzu im NEP-Entwurf keine prüfbaren Detaildaten angegeben. An welchen Orten und in welchem verlässlich eingeschätzten Umfang sich Elektrolyseure und Energiespeicher entwickeln werden, hängt von dem zügig noch zu schaffenden Ordnungsrahmen sowie den noch fehlenden Anreizen ab. Der BDEW schlägt hierbei die Einrichtung von „Go-to-Areas“ vor in welchen der Anschluss garantiert wird. Aufgrund der hohen Unsicherheiten bleibt im NEP zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Wahl, als unterschiedliche Varianten einzubeziehen – die gewählte stromnetztechnische Optimalvariante wird verschiedentlich als sehr unsicher und vermutlich unrealistisch eingeschätzt. Bei der gewählten erzeugernahen Verortung der Elektrolyseure werden sich die Anforderungen an den Gasnetzausbau erhöhen. Bei einer verbrauchsnahe Verortung der Elektrolyseure steigern sich die Anforderungen an den Stromnetzausbau. Für die betroffenen Gebietskörperschaften unterscheidet sich die Belastung durch Erdkabel- oder Gasleitungsverlegung nur gering. Die Betrachtung an der Stromnetzplanung abubrechen, ohne das ebenfalls erforderliche Gasnetz zu betrachten, ergibt für die Gebietskörperschaften aber in jedem Fall ein sehr unzureichendes Bild der tatsächlichen Betroffenheiten. Auch der zweite Entwurf des NEP kommt insofern mit einer black box bzgl. der Erforderlichkeit weiterer stromfremder Leitungsinfrastrukturen einher. Für die betroffenen Gebietskörperschaften bleibt damit das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung durch den Ausbau der künftigen Energieinfrastrukturen schwer einschätzbar. Der NEP liefert hierzu allenfalls einen Teilausschnitt. Eine umfassende Prüfung ist an dieser Stelle nicht möglich. Eine integrierte Systemplanung wäre erforderlich.

Zu den Bündelungsoptionen gem. § 12b Abs. 3a EnWG sowie zur Alternativenprüfung

Die ÜNB haben gem. § 12b Abs. 3a EnWG im aktuellen NEP erstmalig Bündelungsoptionen für landseitige Gleichstromvorhaben und Offshore-Netzanbindungen zu bestimmen. Der aktuelle NEP-Entwurf stellte dazu im ersten Entwurf lediglich eine Karte in Abb. 65, S. 143 vor. Im zweiten Entwurf wurde diese Karte nun durch einige kurze, z. T. widersprüchliche, Erläuterungen ergänzt. So soll etwa eine Bündelung nicht mehr als vier Leitungssysteme umfassen. In den nachfolgenden Darstellungen des „Korridor Offshore“, des „Korridor Rhein-Main-Link“ und der „Stammstrecke Nord“ werden aber jeweils 5 bis 9 Leitungsvorhaben aufgeführt.

Weitere Angaben, unter welchen Kriterien Bündelungsoptionen einheitlich abgegrenzt werden, fehlen auch im zweiten NEP-Entwurf. Unseres Erachtens ist eine Begründung für alle Bündelungsoptionen erforderlich, bei denen Anfangs- und Endpunkt der Gleichstromleitungen nicht übereinstimmen. Weiterhin wäre eine Angabe dienlich, in welcher Weise die ÜNB ein „*weites Überwiegen von Bündelungsvoraussetzungen*“ gem. § 12b Abs. 3a auslegen und zur Grundlage ihrer Planung machen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in seiner Stellungnahme zum ersten NEP-Entwurf sehr treffend dargestellt, dass räumliche Alternativen zu den Netzverknüpfungspunkten (NVP) sowie zu den Verknüpfungen der NVP fehlen, zumindest nicht vorgestellt werden. Die vorgestellten Varianten seien bestenfalls netztechnisch nachvollziehbar. Ersatz- oder Parallelneubau sei faktisch aber nicht immer umwelt- und sozialverträglicher als ein Neubau. Im Anschluss an die Benennung von Bündelungsoptionen für Gleichstromleitungen durch die ÜNB wird die BNetzA demnächst Präferenzräume ermitteln – eine Aufgabe, die der bislang von den ÜNB praktizierten Grobkorridorfindung ähnelt. Spätestens in dieser Planungsphase darf sich die Prüfung nicht mehr auf netztechnische Kategorien sowie auf eine Auswertung der Daten des Raumordnungsplan-Monitors des BBSR beschränken. Landkreise und Gemeinden sollten bereits zu Beginn der Erarbeitung der Präferenzräume einbezogen werden, nicht erst im Rahmen der Beteiligung zum Umweltbericht. Eine Beschränkung der Alternativenprüfung auf Konstellationen, in denen allein netztechnische Kategorien zur Betrachtung kommen, ist unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen an eine rechtsstaatliche Planung.

Koordination der Netzausbauvorhaben in den Verdichtungsräumen des Netzausbaus

Der zweite NEP-Entwurf trifft bedauerlicherweise keinerlei Feststellungen zu den erheblichen räumlichen Disparitäten, welche hinsichtlich des Übertragungsnetzausbaus zu verzeichnen sind. In einigen Regionen Deutschlands, zum Beispiel im Nordwesten Niedersachsens oder im Bereich Schweinfurt, verursacht der geplante Ausbau des Übertragungsnetzes in den nächsten 15 Jahren extreme räumliche Veränderungen. Im Sinne der lokalen und regionalen Bevölkerung, welche von diesen Veränderungen und insbesondere den Baubeeinträchtigungen betroffen sind, sollten unseres Erachtens spezifische Instrumente geschaffen werden, welche gewährleisten, dass der Netzausbau trotz allem eng koordiniert erfolgt - auch oder gerade aufgrund des bisherigen Durcheinanders von sich immer wieder neu überschlagenden Netzausbauplänen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind derartige Instrumente, z.B. Rahmenpläne oder Begleitforen, nicht vorgesehen. Sie könnten in einem separaten Prozess, begleitend zum NEP angeordnet sein und sollten dazu genutzt werden, die Ausbauvorhaben in einer Region zu koordinieren sowie diese räumlich und zeitlich zu optimieren.

Zusammenfassende Bewertung des zweiten NEP-Entwurfs 2037-2045

Der Landkreis Cloppenburg hat bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) die Frage aufgeworfen, ob die aktuelle NEP-Konzeption dem erforderlichen Gesamtbild des Netzausbaus gerecht wird. Angesichts der mit dem Ziel der Klimaneutralität erheblich gestiegenen Ansprüche an den NEP erscheint dieser ausschließlich elektrische Leitungen umfassende Plan nun nicht mehr ausreichend, um dem erforderlichen Gesamtbild einer künftigen Energieinfrastruktur zu genügen. Die bereits im ersten NEP-Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erkennbaren vielen offenen Enden bleiben auch im zweiten Entwurf bestehen. Es ist lediglich eine „kosmetische“ Überarbeitung des ersten NEP-Entwurfs erfolgt. Eine differenzierte Ausarbeitung der einzelnen Szenarien A/B/C des Szenariorahmens fehlt auch im zweiten Entwurf. Eine Prüfung der zugrundeliegenden Annahmen sowie eine Abschätzung der tatsächlich mit dem Ausbau der Energieinfrastrukturen in den Gebietskörperschaften zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf dieser Basis nicht möglich.

Unter Energiewendeaspekten hätte sich der zweite NEP-Entwurf den Fragestellungen zur Statik der Ausgangsvoraussetzungen (Unsicherheiten durch Sensitivitätsanalysen eingrenzen), zur peripheren Koordination (Gas/Wasserstoff/Verteilnetze) als auch zu den denkbaren Hindernissen des ehrgeizigen Netzausbaus (Akzeptanz in den Regionen) deutlicher stellen können.

Mit einer Veröffentlichung unseres Konsultationsbeitrages sind wir einverstanden.

Cloppenburg, den 18.10.2023

Landkreis Cloppenburg	Gemeinde Barßel	Gemeinde Bösel
Landrat Johann Wimberg	Bürgermeister Nils Anhuth	Bürgermeister Hermann Block

Gemeinde Cappeln	Stadt Cloppenburg	Gemeinde Emstek
Bürgermeister Marcus Brinkmann	Bürgermeister Neidhard Varnhorn	Bürgermeister Michael Fischer

Gemeinde Essen/Oldb.	Stadt Friesoythe	Gemeinde Garrel
Bürgermeister Heiner Kreßmann	Bürgermeister Sven Stratmann	Bürgermeister Thomas Höffmann

Gemeinde Lastrup	Gemeinde Lindern	Stadt Lönigen
Bürgermeister Michael Kramer	Bürgermeisterin Dr. Lydia Kocar	Bürgermeister Burkhard Sibbel

Gemeinde Molbergen	Gemeinde Saterland
Bürgermeister Witali Bastian	Bürgermeister Thomas Otto

Durchschrift gelangt an:

1. Kreistagsabgeordnete
2. Landtags- und Bundestagsabgeordnete
3. Übertragungsnetzbetreiber Amprion und Tennet

zur Kenntnis